

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: Ev. Kindergarten Rappstraße; Investitionskostenzuschuss

Bezug:

Anlagen:

Beschlussantrag:

Für die Innensanierung des evangelischen Kindergartens Rappstraße erhält die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Tübingen einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 528.000 Euro.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen - Investitionsprogramm					
Lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	VE 2021	Plan 2022	Plan 2023	Gesamtkosten
7.365001.1029.01		Euro			
Rappkindergarten, Sanierung					
6	Summe Einzahlungen	0	0	0	0
11	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	-528.000	-200.000	-328.000	-528.000
13	Summe Auszahlungen	-528.000	-200.000	-328.000	-528.000
14	Saldo aus Investitionstätigkeit	-528.000	-200.000	-328.000	-528.000
16	Gesamtkosten der Maßnahme	-528.000	-200.000	-328.000	-528.000

Der Betrag von 528.000 Euro steht im Finanzhaushalt 2021 auf PSP-Element 7.365001.1029.01 „Rappkindergarten, Sanierung“ als Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung. Die Auszahlung erfolgt in den Jahren 2022 mit 200.000 Euro und 2023 mit 328.000 Euro.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Träger hat mit Schreiben vom 16.01.2020 einen Antrag auf Investitionszuschuss in Höhe von 50 % der Kosten für die Innensanierung seines Kindergartens Rappstraße gestellt.

Grundsätzlich sind Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen entsprechend der „Richtlinie der Universitätsstadt Tübingen für die Gewährung von Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung von Betriebsausstattungen bei freigemeinnützigen Trägern von Kindertageseinrichtungen“ (RiLi Investitionsförderung) förderfähig.

Aufgrund der beantragten Zuschusssumme ist der Gemeinderat für die Entscheidung zuständig.

2. Sachstand

2.1. Geplante Maßnahme

Der evangelische Kindergarten Rappstraße bietet Betreuungsplätze für 63 Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt in drei Gruppen.

Der Kindergarten steht unter Denkmalschutz nach § 2 DSchG. Eine Außensanierung mit Dachsanierung samt Fluchttreppen wurde im Jahr 2009 umgesetzt.

Nun steht eine dringend notwendige Innensanierung an. Der bauliche Zustand des Kindergartens im Innenbereich entspricht im überwiegenden Teil einem Ausbaustandard der 1960er Jahre. Der Betrieb des Elektonetzes samt Haupt- und Unterverteiler ist nicht mehr zulässig, Schallakustikdecken sind mehrfach überstrichen und nicht mehr wirksam, die Beleuchtung der Gruppenräume ist unzureichend, die sanitären Anlagen im EG sind altersbedingt abgängig und sämtliche Oberflächen (Wand, Boden, Decke) sind abgängig oder dringend überholungsbedürftig. Außerdem muss eine Ertüchtigung des Brandschutzes (Alarmerung, Austausch Türen zum Treppenraum) erfolgen.

Der Träger plant daher eine grundlegende Sanierung des Innenbereiches, um eine sichere Betreuung zu gewährleisten und eine zeitgemäße und bessere Betreuungsqualität bieten zu können.

2.2. Förderfähigkeit nach Richtlinie

Nach Nummer IV, 1. der RiLi Investitionsförderung sind Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen sowie nach Nummer V, 1. die Umgestaltung im Außenbereich und nach Nummer VI, 1. auch Ersatzbeschaffungen für Ausstattung förderfähig.

Nach Nummer IV, 3.1 der RiLi Investitionsförderung gehören zu den förderfähigen Maßnahmen betriebsnotwendige oder technisch erforderliche Maßnahmen, wenn bauliche Mängel beseitigt werden, die die Weiterführung der Einrichtung in gesundheitlicher, feuerpolizeilicher oder pädagogischer Hinsicht gefährden. Dies kann so bestätigt werden.

Gefördert wird die wirtschaftlichste Lösung. Nach Prüfung durch die Fachabteilung Gebäudeunterhaltung kann dies ebenfalls bestätigt werden.

Der Träger plant für diesen Teil der Maßnahmen mit Kosten in Höhe von 951.410 Euro.

Anrechnungsfähig nach Richtlinie sind die Kosten bis zu einer maximalen Höhe von 14 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche der Einrichtung. Die Nettogrundfläche beträgt 584 m², demnach sind Kosten bis 8.176 Euro anrechnungsfähig.

Aus Sicht der Verwaltung ist die in der Richtlinie dargelegte Kostenobergrenze für derart umfassende Sanierungsmaßnahmen nicht anwendbar. Die Verwaltung erkennt daher den gesamten Betrag von 951.410 Euro als anrechnungsfähig an. Für die Ersatzbeschaffung der Außenspielgeräte plant der Träger mit Kosten in Höhe von 10.400 Euro. Diese Kosten sind voll anrechnungsfähig.

Für die Ersatzbeschaffung der Ausstattungsgegenstände wird mit 94.190 Euro gerechnet, die voll anrechnungsfähig sind.

In Summe belaufen sich die anrechnungsfähigen Kosten auf 1.056.000 Euro.

Die Zuschusshöhe beträgt nach Nummer VII der RiLi Investitionsförderung 50 % der anrechnungsfähigen Kosten.

Hinsichtlich zukünftiger vergleichbarer Fälle ist die bestehende Richtlinie (RiLi Investitionsförderung) von der Verwaltung entsprechend zu überarbeiten.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Tübingen für die Innensanierung des evangelischen Rappkindergartens entsprechend der RiLi Investitionsförderung einen Zuschuss in Höhe von 528.000 Euro zu gewähren.

Die Verwaltung wird mit dem Träger einen entsprechenden Zuschussvertrag abschließen.

4. Lösungsvarianten

Es wird kein Investitionskostenzuschuss gewährt.

Da die Sanierungsbedürftigkeit des Kindergartens außer Frage steht und die Betreuungspätze dringend benötigt werden rät die Verwaltung von der Lösungsvariante ab.

5. Klimarelevanz

Im Rahmen der Außensanierung im Jahr 2009 erfolgten weitreichende energetische Maßnahmen: Die Fassade wurde, in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt, mit einem Dämmputz versehen, es wurden neue, energetisch wirksame Fenster eingebaut, Dach- und Dachbodendecke wurden gedämmt und saniert. Außerdem wurde eine Pelletsheizung eingebaut.

Im Zuge der jetzt anstehenden Innensanierung werden keine energetischen Maßnahmen umgesetzt, da diese bereits mit der Außensanierung im Jahr 2009 erfolgten.